

Sehr geehrte Dame,  
Sehr geehrter Herr,

Ab dem 01. Januar 2009 wird die Nationale Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé, CNS), auch “d’Gesondheetskeess” genannt, zu Ihren Diensten sein.

Die infolge des Gesetzes vom 13. Mai 2008 zur Einführung eines einheitlichen Versichererstatus gegründete CNS wird in Zukunft Ihr Ansprechpartner in Bezug auf Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sein. “D’Gesondheetskeess” wird sich bemühen, Ihnen den bestmöglichen Service zu gewährleisten und die solidarische Finanzierung unseres Gesundheitssystems auch in Zukunft zu sichern.

Die wichtigsten Veränderungen dieser Reform sind:

- Aufgrund der Angleichung des Status aller Arbeitnehmer legt das einheitliche Statut gleichartige Pflichten für alle Arbeitgeber gegenüber der Gesamtheit ihrer Arbeitnehmer fest, welche im Krankheitsfall eine **Lohnfortzahlung** über einen durchschnittlichen Zeitraum von 13 Wochen erhalten werden. Nach Ablauf dieser Periode gewährleistet die CNS die Zahlung des Krankengeldes, das sich auf der Grundlage des in den Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit bezogenen Gehalts berechnet.
- Einige **Sonderfälle** unterliegen nicht diesem Prinzip, wie beispielsweise Haushaltspersonal, Urlaub aus sozialen Gründen, Probezeit, u.s.w.. **Nähere Auskünfte** geben die Internetseiten der CNS, deren Zweigstellen sowie Arbeitgeber oder Gewerkschaften.

- **Ein zentraler Verwaltungsdienst** wurde geschaffen, um die gesamte Bearbeitung der Arbeitsunfähigkeitsfälle zu beschleunigen. Schicken Sie daher bitte Ihre ärztlichen Bescheinigungen direkt an die Adresse der CNS. Beachten Sie dabei unbedingt, dass bei jeder Arbeitsunterbrechung - auch während des Zeitraums, in dem der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung gewährleistet - eine ärztliche Bescheinigung an die CNS geschickt werden muss. Ein ärztliches Attest ist jedoch nicht nötig, wenn sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur auf einen oder zwei Arbeitstage beschränkt. In diesem Fall ist eine telefonische Benachrichtigung der CNS nicht notwendig. Der Arbeitgeber ist jedoch wie bisher über die Arbeitsunterbrechung in Kenntnis zu setzen.
- Die **lokalen Zweigstellen** der CNS sind von 8.30 bis 11.30 Uhr sowie zwischen 13 und 16 Uhr geöffnet. Neben den allgemeinen Dienstleistungen wie Informationsvermittlung und Aushändigung von Verwaltungsdokumenten, werden die Zweigstellen von nun an ermächtigt sein, in Ausnahmefällen **Schecks** zur Rückerstattung von Sachleistungen auszustellen, sofern die Begleichung der Rechnungen nicht mehr als 15 Tage zurückliegt und deren Betrag sich auf mindestens 100 € beläuft. Diese Schecks können gebührenfrei und ohne Abzüge bei allen Filialen der Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat eingelöst werden.
- Das diesem Brief beigelegte **Faltblatt** stellt Ihnen die CNS und ihre lokalen Zweigstellen vor, damit Sie die für Sie am günstigsten gelegene Filiale **auswählen** können. Um Ihnen die ersten Briefsendungen an die CNS zu erleichtern, haben wir einige **vorgefertigte Adressaufkleber** beigelegt. Selbstverständlich ist der Versand Ihrer Briefe an die CNS innerhalb des Großherzogtums Luxemburg portofrei.

Wir hoffen, dass Sie mit der Qualität der Leistungen der CNS zufrieden sein werden und stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2009.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-Marie FEIDER

Präsident der Caisse Nationale de Santé



Mars DI BARTOLOMEO

Minister für Gesundheit und Soziale Sicherheit